



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 22. Juni 2004

9. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 41. Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch**
- 42. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent Sektor Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 31. Dezember 2004**
- 43. INFORMATION - Gefrorenes Saumfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005**
- 44. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 aus Rumänien und Bulgarien**

Bankgarantie

Höchstbetrags-Bankgarantie

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 41. Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

Nr. 41
Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

Gültig ab **14. Juni 2004**

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Bestimmung	Erstattungsbetrag ⁽⁷⁾ in €100 kg
ex 0102	Rinder, lebend:			
ex 0102 10	- reinrassige Zuchttiere:			
ex 0102 10 10	- - Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):			
	- - - mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr:			Lebendgewicht
	- - - - bis zum Alter von 30 Monaten	0102 10 10 9140	B00	53,00
	- - - - andere	0102 10 10 9150		0,00
ex 0102 10 30	- - Kühe:			
	- - - mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr:			
	- - - - bis zum Alter von 30 Monaten	0102 10 30 9140	B00	53,00
	- - - - andere	0102 10 30 9150		0,00
ex 0102 10 90	- - andere:			
	- - - mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr	0102 10 90 9120		0,00
ex 0102 90	- andere:			
	- - Hausrinder:			
	- - - mit einem Gewicht von mehr als 160 u. höchstens 300 kg:			
ex 0102 90 41	- - - - zum Schlachten:			
	- - - - - mit einem Gewicht von mehr als 220 kg	0102 90 41 9100		0,00
	- - - - mit einem Gewicht von mehr als 300 kg:			
	- - - - Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):			
0102 90 51	- - - - - zum Schlachten	0102 90 51 9000		0,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 41. Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

0102 90 59	- - - - - andere	0102 90 59 9000		0,00
0102 90 61	- - - - - Kühe: - - - - - zum Schlachten	0102 90 61 9000		0,00
0102 90 69	- - - - - andere	0102 90 69 9000		0,00
0102 90 71	- - - - - andere: - - - - - zum Schlachten	0102 90 71 9000	B11	41,00
0102 90 79	- - - - - andere	0102 90 79 9000		0,00
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:			
0201 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper:			
	- - der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, jedoch mehr als zehn Rippen:			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 10 00 9110 ⁽¹⁾	B02	71,50
			B03	43,00
			039	23,50
	- - - andere	0201 10 00 9120	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
	- - andere:			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 10 00 9130 ⁽¹⁾	B02	97,00
			B03	56,50
			039	33,50
	- - - andere	0201 10 00 9140	B02	46,00
			B03	14,00
			039	16,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 41. Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

0201 20	- andere Teile mit Knochen:			
0201 20 20	- - "quartiers compensés":			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 20 20 9110 ⁽¹⁾	B02	97,00
			B03	56,50
			039	33,50
	- - - andere	0201 20 20 9120	B02	46,00
			B03	14,00
			039	16,00
0201 20 30	- - Vorderviertel, zusammen oder getrennt:			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 20 30 9110 ⁽¹⁾	B02	71,50
			B03	43,00
			039	23,50
	- - - andere	0201 20 30 9120	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
0201 20 50	- - Hinterviertel, zusammen oder getrennt:			
	- - - mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren:			
	- - - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 20 50 9110 ⁽¹⁾	B02	123,00
			B03	71,50
			039	41,00
	- - - - andere	0201 20 50 9120	B02	58,50
			B03	17,50
			039	19,50
	- - - mit mehr als acht Rippen oder acht Rippenpaaren:			
	- - - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 20 50 9130 ⁽¹⁾	B02	71,50
			B03	43,00
			039	23,50
	- - - - andere	0201 20 50 9140	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
ex 0201 20 90	- - anderes:			
	- - - mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks	0201 20 90 9700	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 41. Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

ex 0201 30 00	- ohne Knochen:			
	- - entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission ⁽³⁾ nach den Vereinigten Staaten oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 ⁽⁴⁾ nach Kanada	0201 30 00 9050	400 ⁽³⁾ 404 ⁽⁴⁾	23,50 23,50
	- - entbeinte Teilstücke einschließlich Hackfleisch/Faschiertes (*), mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr ⁽⁶⁾	0201 30 00 9060 ⁽⁶⁾	B02 B03 039 809, 822	46,00 13,00 15,00 37,00
	- - andere mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 55 Gewichtshundertteilen oder mehr ⁽⁶⁾ , jedes Stück einzeln verpackt:			
	- - - von Hintervierteln ausgewachsener männlicher Rinder mit höchstens acht Rippen oder Rippenpaaren, gerader oder "Pistola"-Schnitt ⁽²⁾	0201 30 00 9100 ⁽²⁾ ⁽⁶⁾	B08, B09 B03 039 809, 822 220	172,00 102,00 60,00 152,50 205,00
	- - - Von Vordervierteln ausgewachsener männlicher Rinder, zusammen oder getrennt, gerader oder "Pistola"-Schnitt ⁽²⁾	0201 30 00 9120 ⁽²⁾ ⁽⁶⁾	B08 B09 B03 039 809, 822 220	94,50 88,00 56,50 33,00 83,50 123,00
	- - andere	0201 30 00 9140	-	-
ex 0202	Fleisch von Rindern, gefroren:			
0202 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper:			
	- - der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen	0202 10 00 9100	B02 B03 039	33,50 10,00 11,50
	- - andere	0202 10 00 9900	B02 B03 039	46,00 14,00 16,00
ex 0202 20	- andere Teile, mit Knochen:			
0202 20 10	- - "quartiers compensés"	0202 20 10 9000	B02	46,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 41. Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

			B03	14,00
			039	16,00
0202 20 30	- - Vorderviertel, zusammen oder getrennt	0202 20 30 9000	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
0202 20 50	- - Hinterviertel, zusammen oder getrennt:			
	- - - mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren	0202 20 50 9100	B02	58,50
			B03	17,50
			039	19,50
	- - - mit mehr als acht Rippen oder acht Rippenpaaren	0202 20 50 9900	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
ex 0202 20 90	- - anderes:			
	- - - mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks	0202 20 90 9100	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
0202 30	- ohne Knochen:			
0202 30 90	- - anderes:			
	- - - entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission ⁽³⁾ nach den Vereinigten Staaten oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 ⁽⁴⁾ nach Kanada	0202 30 90 9100	400 ⁽³⁾	23,50
			404 ⁽⁴⁾	23,50
	- - - andere, einschließlich Hackfleisch/Faschiertes, mit einem Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr ⁽⁶⁾	0202 30 90 9200 ⁽⁶⁾	B02	46,00
			B03	13,00
			039	15,00
			809, 822	37,00
	- - - andere	0202 30 90 9900	-	-
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren, oder Mauleseln frisch, gekühlt oder gefroren:			
0206 10	- von Rindern, frisch oder gekühlt:			
	- - andere:			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 41. Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

0206 10 95	- - - Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 10 95 9000	B02	46,00
			B03	13,00
			039	15,00
			809, 822	37,00
	- von Rindern, gefroren:			
0206 29	- - andere:			
	- - - andere:			
0206 29 91	- - - - Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 29 91 9000	B02	46,00
			B03	13,00
			039	15,00
			809, 822	37,00
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:			
ex 0210 20	- Fleisch von Rindern:			
ex 0210 20 90	- - ohne Knochen:			
	- - - gesalzen und getrocknet	0210 20 90 9100	039	23,00
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:			
ex 1602 50	- - von Rindern:			
ex 1602 50 10	- - nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen u. nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen:			
	- - - nicht gegart; kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:			
	- - - - folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett):			
	- - - - - gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates (10) verarbeitete Erzeugnisse:			
	- - - - - - 40 % oder mehr	1602 50 10 9170 (8)	B02	22,50
			B03	15,00
			039	17,50

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 41. Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

ex 1602 50 31	- - andere:			
	- - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen:			
	- - - - Corned Beef, kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:			
	- - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,35 (⁸) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthaltend:			
	- - - - - 90 Gewichtshundertteile oder mehr:	1602 50 31 9125 (⁵)	B00	88,50
	- - - - - - Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (⁵) festgelegten Bedingungen erfüllen			
	- - - - - 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteile:	1602 50 31 9325 (⁵)	B00	79,00
	- - - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (⁵) festgelegten Bedingungen erfüllen			
ex 1602 50 39	- - - - andere:			
	- - - - - kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:			
	- - - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,35 (⁸) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthaltend:			
	- - - - - - 90 Gewichtshundertteile oder mehr:	1602 50 39 9125 (⁵)	B00	88,50
	- - - - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (⁵) festgelegten Bedingungen erfüllen			
	- - - - - - 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteile:	1602 50 39 9325 (⁵)	B00	79,00
	- - - - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (⁵) festgelegten Bedingungen erfüllen			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 41. Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

ex 1602 50 80	- - - - - 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile:	1602 50 39 9425 ⁽⁵⁾	B00	30,00
	- - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegten Bedingungen erfüllen			
	- - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von mehr als 0,35 u. höchstens 0,45 ⁽¹¹⁾ und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse u. Fett) enthaltend:	1602 50 39 9525 ⁽⁵⁾	B00	30,00
	- - - - - 60 Gewichtshundertteile oder mehr:			
	- - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 80 9535 ⁽⁸⁾	B00	17,50
	- - - - - andere:			
- - - - - kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:				
- - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 ⁽⁸⁾ und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett):				
- - - - - 40 Gewichtshundertteile oder mehr:				
- - - - - gem. Art. 4 der VO (EWG) Nr. 565/80 des Rates ⁽¹⁰⁾ verarbeitete Erzeugnisse				

- (1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 32/82.
- (2) Die Gewährung der Erstattung ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.
- (3) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2973/79.
- (4) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2051/96.
- (5) Die Gewährung der Erstattung ist an die Einhaltung der Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2388/94 gebunden.
- (6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird anhand des Analyseverfahrens im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1.8.1986, S.39) bestimmt. Der Begriff „durchschnittlicher Gehalt“ bezieht sich auf die Menge der Probe gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2002 (ABl. Nr. L 117 vom 04.05.2002, S.6). Die Probe wird aus dem Teil der betreffenden Partie entnommen, in der das Risiko am höchsten ist.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 41. Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

- (7) Gemäß Artikel 33 Absatz 10 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.
- (8) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

ANHANG II

- B00 Alle Zielgebiete (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Zielgebiete) mit Ausnahme von Rumänien.
- B02 siehe B08, B09 und Ägypten
- B03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, die Färöer-Inseln, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Bulgarien, Albanien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro, die frühere jugoslawische Republik Mazedonien, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, die Insel Helgoland, Grönland, Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Bestimmungen im Sinne der Artikel 36 und 45 sowie gegebenenfalls des Artikels 44 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission in ihrer geänderten Fassung)
- B08 Türkei, Ukraine, Belarus, Moldawien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbajdschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Libanon, Syrien, Irak, Iran, Israel, Westjordanland/Gazastreifen, Jordanien, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Jemen, Pakistan, Sri Lanka, Myanmar (ehemals Birma), Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, Nordkorea, Hongkong
- B09 Sudan, Mauretanien, Mali, Burkina Faso, Niger, Tschad, Kap Verde, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Sierra Leone, Liberia, Elfenbeinküste, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Äquatorial Guinea, Sao Tomè und Príncipe, Gabun, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, St. Helena, Angola, Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Somalia, Uganda, Tansania, Seychellen, das britische Gebiet im Indischen Ozean, Mosambik, Mauritius, Komoren, Mayotte, Sambia, Malawi, Südafrika, Lesotho
- B11 Libanon und Ägypten
- 039 Schweiz
- 075 Rußland
- 220 Ägypten
- 400 Vereinigte Staaten von Amerika
- 404 Kanada
- 809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
- 822 Französisch-Polynesien

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 41. Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungs_codes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S.1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 (ABl. Nr. L 313 vom 28.11.2003, S.11) festgelegt.

Nr. 42
INFORMATION - Einfuhrzollkontingent Sektor Rindfleisch - Europa-Abkommen
für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 31. Dezember 2004

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlicenzen für den Sektor Rindfleisch für den Zeitraum **01. Juli 2004 bis 31. Dezember 2004** aus den Ländern Rumänien und Bulgarien mit einer Ermäßigung des Zollsatzes um 100 %

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
 - 1.1.3. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende von den Zollbehörden bestätigte Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. Die Anlage 1 sowie die geforderten Nachweise (Belege gemäß Pkt. 1.1.3.) sind **jedem** Antrag anzuschließen.
- 1.3. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juli 2004 bis 12. Juli 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 5) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 15,00 t je Erzeugnisgruppe
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Ursprungsland bzw. Erzeugnisgruppe kann nur ein Antrag gestellt werden.

5. Sicherheit

Sie beträgt **€12,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 6.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 42. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent Sektor Rindfleisch - Europa-Abkommen
für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 31. Dezember 2004

- 6.2. Feld 8: Das Ursprungsland ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 6.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 6.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1279/98 / Kontingentnummer 09..... *)"

7. Erteilung der Lizenzen

- 7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 180 Tagen**.
- 7.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1279/98 vom 19. Juni 1998 (ABl. der EG Nr. 176).

*) siehe Anlage 2 (Spalte 2)

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (Europa - Abkommen) - Sektor Rindfleisch
aus den Ländern Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes

1 Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 2.2. in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
3. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 42. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent Sektor Rindfleisch - Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 31. Dezember 2004

Anlage 2

Land	Kontingentsnummer	Erzeugnisgruppe bzw. KN-Codes (Feld 16)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15)	Antragshöchstmenge für den Zeitraum 01.07.2004 - 31.12.2004 (in t)	Ermäßigung des Zollsatzes um
Rumänien	09.4753	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	2.000,00	100 %
	09.4765	0206 10 95	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt: Nierenzapfen und Saumfleisch	50,00	100 %
		0206 29 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren: Nierenzapfen und Saumfleisch		
		0210 20 0210 99 51	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert Nierenzapfen und Saumfleisch, von Rindern		
09.4768	1602 50	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern	250,00	100 %	
Bulgarien	09.4651	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	125,00	100 %

Nr. 43
INFORMATION - Gefrorenes Saumfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für gefrorenes Saumfleisch des KN-Codes 0206 29 91 für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 mit Herkunft aus Drittländern, **außer Argentinien**, mit Festsetzung des Wertzolls auf 4 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
 - 1.1.3. bei Einreichung des Lizenzantrages mindestens einmal in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig ist. Dies ist durch entsprechende von den Zollbehörden bestätigte Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. Die "Anlage zum Lizenzantrag (Saumfleisch)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juli 2004 bis 12. Juli 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 5) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

Höchstmenge: 80 Tonnen

Zu beachten ist, dass

- nur ganzes Saumfleisch eingeführt werden darf.
- Im Sinne dieser Verordnung muss das Fleisch bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweisen.

4. Anzahl der Lizenzanträge

Es darf nur **ein** Lizenzantrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller bezüglich derselben Regelung mehrere Anträge, so sind alle diese Anträge unzulässig.

5. Sicherheit

Sie beträgt **€12,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 6.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 6.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 6.3. Felder 14 und 15: Hier ist einzutragen:
"gefrorenes Saumfleisch"
- 6.4. Feld 16: Hier ist einzutragen:
"0206 29 91"
- 6.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:
**"Saumfleisch (Verordnung (EG) Nr. 996/97) -
Kontingenznummer. 09.4020"**

7. Erteilung der Lizenzen

- 7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2005.**
- 7.3. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.
- 7.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 27. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 996/97 vom 3. Juni 1997 (ABl. der EG Nr. L 144).

Hinweis

Für die Einfuhr der 700 Tonnen Saumfleisch, gefroren, aus **Argentinien** ist zu beachten:

- **Lizenzbeantragung:** laufend möglich (Vorlage der Echtheitsbescheinigung notwendig)
- **Sicherheit:** €12,00 je 100 kg
- **Gültigkeitsdauer der Lizenzen:** bis 30. Juni 2005
(Beachten: Die Echtheitsbescheinigung gilt nur 3 Monate ab Ausstellungsdatum.)
- **Ursprungsland:** Argentinien ist verbindlich anzugeben. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Argentinien.
- Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist das Original und eine Kopie der Echtheitsbescheinigung **den Zollbehörden** vorzulegen.
- Zu **beachten** ist, dass die in der Bescheinigung vermerkte Menge mit der in der entsprechenden Einfuhrlizenz eingetragenen Menge übereinstimmen muss.
- Gefrorenes Saumfleisch im Sinne dieser Verordnung ist Fleisch, das sich zum Zeitpunkt der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft in gefrorenem Zustand befindet und eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweist.

Anlage zum Lizenzantrag (Saumfleisch)
nach den besonderen Einfuhrregelungen für gefrorenes Saumfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 2.2. in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tag der Einreichung des Lizenzantrages).
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich derselben Regelung für dieses Jahr gestellt zu haben oder zu stellen, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von mehreren Anträgen alle Anträge ungültig sind.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 44

INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 aus Rumänien und Bulgarien

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer der KN-Codes ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69 aus Rumänien und Bulgarien (MOE-Staaten) mit einem Zollsatz von 6 % für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **7.000 Stück**. Diese Menge wird in folgende Gruppen aufgeteilt:

- 1.1. **70% = 4.900 Stück** für Einführer, die nachweisen können, dass sie im Zeitraum zwischen **01. Juli 2001 und 30. Juni 2004** im Rahmen der genannten Verordnung (EG) Nr. 1143/98 Tiere eingeführt haben.
- 1.2. **30% = 2.100 Stück** für Einführer, die nachweisen können, dass sie im Zeitraum zwischen **01. Juli 2003 und 30. Juni 2004** mindestens **75 Stück** lebende Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt haben.

2. Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Ein Antrag auf Einfuhrrechte kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 2.2. Ein Antragsteller kann einen Antrag auf Einfuhrrechte nur stellen, wenn er mit Stichtag 01. Juli 2004 im Rindfleischsektor tätig ist.
- 2.3. Der Antrag auf Einfuhrrechte gemäß Pkt. 1.2. muss mindestens für 15 Tiere und kann höchstens für eine Gesamtmenge von 50 Tieren gestellt werden.
- 2.4. Dem Antrag sind als Nachweis gemäß Pkt. 1.1. und 1.2. ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen (für die Nachweise gem. Pkt. 1.1. sind nur jene Zolldokumente beizubringen die bei der AMA bis dato noch nicht vorliegen).

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 12. Juli 2004** müssen die Anträge gemäß Anlage 1 oder 2 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von EUR 3,00 je Stück zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.
- 3.3. Ein Einfuhrrecht kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 44. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 aus Rumänien und Bulgarien

- 3.4. Es kann nur ein Antrag gestellt werden, der sich nur auf einen der beiden Teile des Zollkontingentes (1.1. oder 1.2.) beziehen darf. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.
- 3.5. Die Kommission entscheidet bei den Einführern gemäß Pkt. 1.1. über die zu akzeptierenden Einfuhranträge eventuell mittels eines einheitlichen Kürzungsfaktors.
- 3.6. Werden bei den Einführern gemäß Pkt. 1.2. Anträge für größere Mengen gestellt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest. Hat eine solche Kürzung zur Folge, dass sich die beantragte Menge auf weniger als 15 Tiere verringert, so bestimmt das Los über die Zuteilung von jeweils 15 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 15 Tiere, so gilt diese Stückzahl als eine Partie.

4. Beantragung und Erteilung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge mittels Lizenzformblatt bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit gestellt werden.
- 4.2. Die Sicherheit beträgt **€5,00 je Stück**.
- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**; max. jedoch bis 30. Juni 2005.
- 4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich
 - 4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,
 - 4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.
- 4.5. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).
- 4.6. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

- 4.7. Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.
- 4.8. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 5.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 44. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 aus Rumänien und Bulgarien

- 5.2. Feld 8: Das Land oder die Länder sind verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus einem oder mehreren der genannten Länder.
- 5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:
"lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchttiere, nicht zum Schlachten"
- 5.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:
"Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Simmentaler Fleckvieh, Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh und Pinzgauer"
- 5.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:
"ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69"
- 5.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 1143/98)
Einfuhrjahr: 2004/2005
Kontingentsnummer 09.4563"

6. Einfuhrbedingungen

- 6.1. Der Antragsteller muss sich schriftlich verpflichten, dass die eingeführten Tiere 4 Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet werden.
- 6.2. Bei Zeitpunkt des Importes ist eine Sicherheit bei der zuständigen Zollbehörde zu leisten, durch die gewährleistet werden soll, dass die eingeführten Tiere während der 4 Monate nicht geschlachtet werden.
- 6.3. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt unverzüglich, wenn der betreffenden Zollbehörde nachgewiesen wird, dass die Tiere
- 6.3.1. vor Ablauf der Frist von 4 Monaten ab dem Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet wurden oder
- 6.3.2. vor Ablauf derselben Frist aus Gründen, die einen Fall höherer Gewalt darstellen, oder aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls verendet sind.

7. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1143/98 vom 2. Juni 1998 (ABl. der EG Nr. L 159).

Kontingent-Nr. 09.4563

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für traditionelle Einführer

aus der **70 % Quote** für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Nachweise für Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir kann/können folgende Referenzmengen für den Zeitraum gem. Pkt. 1.1. nachweisen:</p> <p>2.1. 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 <input type="text"/> Stück Rinder</p> <p>2.2. 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 <input type="text"/> Stück Rinder</p> <p>2.3. 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 <input type="text"/> Stück Rinder</p> <p>2.4. SUMME <input type="text"/> Stück Rinder</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. Juli 2004 am Rindfleischsektor tätig zu sein,</p> <p>3.3. keinen Antrag als andere Einführer zu stellen,</p> <p>3.4. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.</p> <p>Mir/uns ist bekannt, dass die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Kontingent-Nr. 09.4563

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für andere Einführer

aus der **30 % Quote** für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Antrag auf Beteiligung</p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 20px; margin: 10px auto; text-align: center;"> Stück Rinder </div> <p>Antragsmindestmenge: 15 Stück Antragshöchstmengde: 50 Stück</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. im Zeitraum zwischen 01. Juli 2003 und 30. Juni 2004 75 Stück Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt zu habe(n),</p> <p>3.3. mit Stichtag 01. Juli 2004 am Rindfleischsektor tätig zu sein,</p> <p>3.4. keinen Antrag als traditioneller Einführer zu stellen,</p> <p>3.5. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.</p> <p>Mir/uns ist bekannt, dass die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Bankgarantie

für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

Warenart/Gründerzeugnis:

Menge: Stück/kg

Fläche: Hektar

Sicherheit €..... je Stück/100 kg

Sicherheit €..... je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

BANKGARANTIE für den Bereich Vieh und Fleisch

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einrede weise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden
Unternehmens (ggf. zuständige Zweignieder-
lassung und Filiale):

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: Telefax-Nr.:

(Ort, Datum)

(firmenmäßige Zeichnung)
des garantierenden Unternehmens)

Höchstbetrags - Bankgarantie

für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾
- Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)}
- Intervention ¹⁾

zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

2.

Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die seit dem zu stellen sind.

3.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.

Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

8.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

(Ort, Datum)

(firmenmäßige Zeichnung)

**Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.**

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
I/3/10
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-4624
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck